

Satzung des Fördervereins Blau-Weiß Fürth

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Blau-Weiß Fürth e.V.“ – im Folgenden Verein genannt
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Fürth/Bayern. Die Rechtsfähigkeit wird durch die Eintragung ins Vereinsregister erlangt.
Die Gemeinnützigkeit wird durch Bescheid der zuständigen Finanzbehörde erlangt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 2.1 Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballsports. Er fördert hierbei die steuerbegünstigten Zwecke der Senioren-Mannschaft des MTV Stadeln e.V.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und in vorgenanntem Rahmen unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. AO. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und dürfen nicht durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, persönliche Arbeitsleistungen der Mitglieder, Bereitstellung von Übungsleitern, Planung und Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen, Werbeaktivitäten und Sponsoring-Maßnahmen zu Gunsten der ersten Fußball-Mannschaft des Hauptvereins und deren Umsetzung, auch durch eigene Aktivitäten und Maßnahmen.
Die Eingehung von Verbindlichkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes ist nur im Rahmen bestehender Vermögenswerte oder gesicherter Einnahmen zulässig.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Die Aufnahme wird durch formlosen Beschluss des Vorstands wirksam.
Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung zugänglich zu machen. Das Mitglied unterwirft sich mit seinem Antrag der Satzung und den Ordnungen des Vereins. In der

Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter.

- 3.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.4 Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft im Verein geehrt. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Modalitäten sind in der Ehrenordnung geregelt, welche den Mitgliedern zugänglich zu machen und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.2 Der Austritt bedarf der Schriftform, bei beschränkt Geschäftsfähigen des/der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder rechtswidrigem Verhalten gegen ein Vereinsmitglied;
 - bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - bei Rückstand oder Nichterbringung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonst ordnungsgemäß beschlossener Leistungen an den Verein, wenn diese trotz Mahnung und Ankündigung der Streichung nicht ausgeglichen/erbracht werden. Zwischen Ankündigung und Vollzug der Streichung nach diesem Buchstaben müssen 2 Monate verstrichen sein. Der Bestand offener Forderungen bleibt durch die Streichung unberührt.
- 4.4 Über die Streichung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Der zu Streichende ist zu hören.
- 4.5 Gegen die Streichung steht dem Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele mitzuwirken.
- 5.2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festzuhalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

- 5.3 Der Vorstand kann weitere Zahlungen oder sonst zu erbringende Leistungen der Mitglieder anordnen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen und müssen zumutbar sein.

§6 Vereinsorgane

- 6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand sowie dem Kassenwart. Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Der Vorstand wird erweitert durch Beisitzer. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands, sind aber im gleichen Maße stimmberechtigt wie die drei Vorstände. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
In der Übergangszeit bleibt der reduzierte Vorstand beschluss- und handlungsfähig.
- 7.4 Der gewählte/berufene Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 7.5 Zum Vorstand können nur in der Geschäftsfähigkeit Unbeschränkte gewählt werden.
Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig.
Zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer im unter §2.1 genannten Verein Kassenwart ist.
- 7.6 Der Vorstand hält Sitzungen in mindestens von der Mitgliederversammlung festgelegten Abständen ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und unterliegen der Einsicht jedes Vereinsmitglieds. Gegen Beschlüsse des Vorstands steht jedem betroffenen Mitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.
- 7.7 Der Vorstand beschließt alle Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Förderung des Vereins und zur Verfolgung und Umsetzung des Vereinszweckes im Sinne von §2 sinnvoll, geboten oder notwendig sind.
- 7.8 Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7.9 Der Vorstand ist im Verhältnis zu Dritten unbeschränkt vertretungsberechtigt, aber verpflichtet, Dritte darauf hinzuweisen, dass Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens oder eines vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Höchstbetrages erfüllt werden, für darüberhinausgehende Verbindlichkeiten keine Haftung übernommen wird.

§8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 8.1 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung tritt turnusgemäß jedes Jahr zusammen, wobei Wahlen der Vorstandschaft gemäß §7.2 nur alle zwei Jahre stattfinden.
Sie tritt außerordentlich ferner zusammen, wenn der Vorstand, 1/5 oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- 8.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung – auch im elektronischen Datenverkehr – der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
Soweit auf einer Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, eine Amtsenthebung nach §12, Beschwerden von Mitgliedern gem. §4.5 oder 7.6 oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist dies bei der Einberufung bekannt zu geben.
Bei außerordentlichen Einberufungen sind der Veranlassende und der Grund der Einberufung bekannt zu geben.
Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Ersuchens stattzufinden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen, entscheidet über eine Entlastung und wählt den Vorstand, die Kassenrevisoren sowie die Beisitzer.
Sie entscheidet über Anträge und Beschwerden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.5 Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zum Ende der Versammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich und so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass diese Einträge in der Einladung berücksichtigt werden können.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Unterordnungen zur Satzung zu beschließen.

§9 Vereinskasse

- 9.1 Der Verein führt eine oder mehrere Kassen in Form von Barkasse oder Bankanlagen.
- 9.2 Der Kassenwart führt die Kasse und verwaltet die Mitgliedsbeiträge und sonstige gem. §5.3 beschlossene Zahlungen
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt 2 in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Kassenrevisoren, die nicht Vorstand sind.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenrevisors gilt §7.3 sinngemäß.
- 9.4 Die Revisoren prüfen regelmäßig, mindestens vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenführung. Sie erstatten der Vollversammlung hierüber Bericht. Sie beantragen als Ergebnis ihrer Prüfung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung des Vorstands.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kassenrevision einer außenstehenden natürlichen oder juristischen Person, die nicht Vereinsmitglied ist, zu übertragen.

- 9.6 Der Verein hat Geldanlagen grundsätzlich in mündelsicherer Form i.S.v. §1807 BGB vorzunehmen.

§10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Die Vereinsorgane entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ungültige und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung von Mehrheiten außer Betracht
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Außerordentliche Mehrheiten sind wie folgt erforderlich:
Zur Auflösung des Vereins: 2/3-Mehrheit
Zur Änderung der Satzung oder einer Ordnung: 2/3-Mehrheit
Zur Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds: 2/3-Mehrheit
- 10.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.
Personalwahlen sind grundsätzlich in Einzelwahlgängen durchzuführen. Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber zur Wahl, hat schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen; nochmalige Erörterung ist zulässig.
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; sollte dieser persönlich als Antragsteller oder Wahlkandidat betroffen sein, die des persönlich nicht betroffenen Stellvertreters, der ggf. ad hoc von der Versammlung zu wählen ist.
- 10.4 Schriftliche Stimmabgaben sind zulässig, wenn der Betroffene an einer persönlichen Stimmabgabe verhindert ist und das Thema der Abstimmung vorher bekannt gegeben war und in der Versammlung inhaltlich nicht verändert wurde.
Die schriftliche Stimmabgabe ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Bei Personalwahlen können Abwesende gewählt werden, wenn diese die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorab schriftlich oder gegenüber einem Anwesenden mündlich erklärt haben. Eine mündliche Erklärung ist von dem Anwesenden der Versammlung gegenüber zu bestätigen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet; sind diese sämtlich verhindert, wählt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter und einen Wahlhelfer. Ergeben rechnerische Mehrheiten keine ganzen Zahlen, sind diese immer auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
Gewählte/Berufene Amtsinhaber bleiben – unbeschadet einer Amtsniederlegung oder -enthebung – bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§11 Versammlungsablauf, Schriftführung

- 11.1 Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

- 11.2 Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Einsicht in die Protokolle steht jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied zu. Der Vorstand kann anordnen, dass einzelne Teile des Protokolls der Einsicht nicht oder nur eingeschränkt unterliegen.
- 11.3 Jede Sitzung soll mit der Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einberufung und der Bestimmung des Protokollführers beginnen. Soweit die Tagesordnung nicht schon mit der Einberufung bekannt gemacht wurde, soll diese zu Sitzungsbeginn durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht werden.
- 11.4 Beschlüsse und Abstimmungen sind mit Tenor und Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§12 Amtsenthebung

- 12.1 Die Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist bei grob pflichtwidrigem oder vereinschädigendem Verhalten möglich.
- 12.2 Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
- 12.3 Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung in 2/3-Mehrheit.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in dieser Reihenfolge (Bei Verhinderung oder Ablehnung des Vorgehenden) an
- den geförderten Verein gemäß §2 der Satzung
 - den Bayerischen Fußball-Verband e.V.
 - den Bayerischen Landessportverband e.V.
 - die Stadt Fürth
- 13.2 Diese haben das Vereinsvermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Die Details über Erhebung und Verarbeitung von Daten sind in der Datenschutzordnung des Vereins einzusehen und jedem Mitglied bei Eintritt oder Änderung zugänglich zu machen.
- 14.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.